

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/0653/2005 Status: öffentlich Datum: 07.11.2005	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	I	
<u>Fachdienst:</u>	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Preis, Theobald	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Genehmigung des I.Nachtragshaushaltes 2005 hier: Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von der beigefügten Genehmigung des I. Nachtragshaushaltes 2005 und der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03. November 2005 Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marburg 2005 vorgesehene Kreditaufnahme und
- den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Marburg 2005 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

genehmigt.

Diese Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnis gegeben.

Die durch den Regierungspräsidenten verhängte Auflage, die Pflichtzuführung um 550,2 T€ zu erhöhen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften (§ 22 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) und wird entsprechend moniert. § 22 GemHVO

definiert die Pflichtzuführung dahingehend, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren sind. Kredite wiederum werden in § 45 Nr. 19 definiert als "das unter Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital". Das innere Darlehen fällt also nicht unter diese Definition, die Tilgung des inneren Darlehens demnach nicht unter die Pflichtzuführung.

Dies Rechtsauffassung wird vom Hess. Städtetag geteilt.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlage